



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Sondervermögen Ausgleichsabfrage (2025)

1. Wie war der Bestand des Sondervermögens Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch- (SGB IX) mit Stand 01.01.2025 und 30.06.2025?

Antwort:

Stichtag	Bestand der Ausgleichsabgabe in T€
01.01.2025	38.254,5
30.06.2025	50.070,5

2. Welcher Zufluss ist seit dem 01.07.2024 zu diesem Sondervermögen erfolgt?

Antwort:

Der Zufluss des Sondervermögens besteht insgesamt aus acht Einnahmebereichen. (Stand 30.06.2025 in T€):

1. Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe von privaten und öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern: 24.580,3
 2. Erstattungen von Reha-Trägern: 446,4
 3. Säumniszuschläge für nicht oder verspätet getätigte Zahlungen der Ausgleichsabgabe: 139,4
 4. Vermischte Einnahmen: 594,1
 5. Zinseinnahmen: 0,0
 6. Rückflüsse aus gewährten Darlehen: 354,7
 7. Zuweisungen vom Bund: 0,0
 8. Zuweisungen von den Ländern: 6.324,5
3. Welcher Mittelabfluss ist seit dem 01.07.2024 erfolgt? Bitte nach einzelnen finanzierten Maßnahmen aufschlüsseln!

Antwort:

Die Mittel sind wie folgt bisher abgeflossen (Stand: 30.06.2025 in T€):

- Kosten für Gutachten und Sachverständige für Projekte und Modellvorhaben: 2,2
- Aufklärungsmaßnahmen: Informationsmaterialien des Integrationsamtes für Bürgerinnen und Bürger sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: 154,8
- Leistungsentgelte für Integrationsfachdienste: 2.808,8
- Leistungsentgelte an andere Träger (u. a. Unterstützende Beschäftigung gem. § 185 Abs. 4 SGB IX (Pflichtleistung)): 370,5
- Leistungsentgelte an die Träger der Modellprojekte und Kosten für Modellvorhaben: 923,3
- Leistungsentgelte für Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber: 302,8
- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte: 143,1
- Abführung an den Bund (Ausgleichsfonds): 4.353,1

- Pflichtleistungen (Arbeitsassistenz) gemäß § 185 SGB IX i. V. m. § 17 SchwbAV) für schwerbehinderten Menschen in Form von Zuschüssen: 1.854,8
- Leistungen gem. § 185 SGB IX i. V. m. §§ 19 – 25 SchwbAV für schwerbehinderten Menschen in Form von Zuschüssen: 254,6

Die ausgezahlten Leistungen unterteilen sich hierbei noch einmal in verschiedene Leistungsarten:

- Technische Hilfen
 - Erreichung des Arbeitsplatzes
 - Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz
 - Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung von behinderungsgerechtem Wohnraum
 - Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Form von Zuschüssen: 3.072,4

Die Leistung unterteilen sich in verschiedene Leistungsarten gemäß § 185 SGB IX i. V. m. §§ 15, 26, 27 SchwbAV:

- Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 - Behindertengerechte Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 - Dolmetscherkosten und sonstige Maßnahmen
 - Zuschüsse zu den Gebühren und Prämien der Ausbildung
 - bei außergewöhnlichen Belastungen.
- Leistungen an Inklusionsunternehmen: 4.878,9
- Die Leistungen setzen sich aus dem Minderleistungsausgleich und dem besonderen Aufwand zusammen.
- Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Investitionen: 46,5
 - Leistungen an schwerbehinderte Menschen für Investitionen: 182,8
 - Leistungen an Inklusionsunternehmen für Investitionen: 15,2

4. Welcher weitere Mittelabfluss ist 2025 geplant? Bitte nach einzelnen geplanten Maßnahmen aufschlüsseln!

Antwort:

Geplant sind folgende Ausgaben (Stand: 30.06.2025 in T€)

- Kosten für Gutachten und Sachverständige für Projekte und Modellvorhaben: 47,8
- Aufklärungsmaßnahmen: Informationsmaterialien des Integrationsamtes für Bürgerinnen und Bürger, sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: 299,2
- Leistungsentgelte für Integrationsfachdienste: 1.785,8
- Leistungsentgelte an andere Träger (u. a. Unterstützende Beschäftigung gem. § 185 Abs. 4 SGB IX (Pflichtleistung)): 307,0
- Leistungsentgelte an die Träger der Modellprojekte und Kosten für Modellvorhaben: 1.937,3
- Leistungsentgelte für Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber: 276,1
- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte: 164,9
- Pflichtleistungen (Arbeitsassistenz) gemäß § 185 SGB IX i. V. m. § 17 SchwbAV) für schwerbehinderten Menschen in Form von Zuschüssen: 2.204,2
- Leistungen gem. § 185 SGB IX i. V. m. §§ 19 – 25 SchwbAV für schwerbehinderten Menschen in Form von Zuschüssen: 401,2

Die ausgezahlten Leistungen unterteilen sich hierbei noch einmal in verschiedene Leistungsarten:

- Technische Hilfen
 - Erreichung des Arbeitsplatzes
 - Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz
 - Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung von behinderungsgerechtem Wohnraum
 - Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Form von Zuschüssen: 4.305,6

Die Leistung unterteilen sich in verschiedene Leistungsarten gemäß § 185 SGB IX i. V. m. §§ 15, 26, 27 SchwbAV:

- Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 - Behindertengerechte Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 - Dolmetscherkosten und sonstige Maßnahmen
 - Zuschüsse zu den Gebühren und Prämien der Ausbildung
 - bei außergewöhnlichen Belastungen.
- Leistungen an Inklusionsunternehmen: 2.441,7

Die Leistungen setzen sich aus dem Minderleistungsausgleich und dem besonderen Aufwand zusammen.

- Leistungen an Arbeitgeber für Investitionen: 50,6
- Leistungen an schwerbehinderte Menschen für Investitionen: 174,3
- Leistungen an Inklusionsunternehmen für Investitionen: 500,0